

SICHERHEITSDATENBLATT

Velo Grease

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Produktname : Velo Grease

Produkttyp : Feststoff.

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung : Fahrradschmiermittel.

Anbieter/Hersteller : Pedro's Incorporated
600 Research Drive
Wilmington, Massachusetts 01887

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : msds@pedros.com

Notrufnummer (mit Bedienungszeiten) : CHEMTREC International: (703) 527-3887
24/7

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung : Nicht eingestuft.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff/Zubereitung : Zubereitung

Name des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer	%	EG-Nummer	Einstufung
Europa/Luxembourg Antimonverbindungen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53 [1] [2]
Dänemark Antimonverbindungen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53 [1] [2]
Norwegen Antimonverbindungen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53 [1] [2]
Frankreich Antimonverbindungen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53 [1] [2]
Niederlande Antimonverbindungen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	15874-48-3	0.25-2.5	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53 [1] [2]
Finnland Antimonverbindungen	15874-48-3	0.25-2.5	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53 [1] [2]

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Vereinigtes Königreich (UK) Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Österreich Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Belgien Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Spanien Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Tschechische Republik Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Polen Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Slowenien Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Griechenland Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Portugal Antimonverbindungen</p>	15874-48-3	0.1 - 1	240-001-5	Xn; R20/22 N; R51/53	[1] [2]
<p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>					

Es sind keine Inhaltsstoffe oder zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Augenkontakt** : Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Augenkontakt sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Hautkontakt** : Mit Wasser und Seife waschen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Einatmen** : Falls eingeatmet, an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Verschlucken** : Kein Erbrechen auslösen. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Hinweise für den Arzt** : Keine besondere Behandlung. Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder inhalieren größerer Mengen sofort Giftspezialisten kontaktieren.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

- Geeignet** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignet** : Keine bekannt.
- Besondere Expositionsgefahren** : Keine besondere Feuer- oder Explosionsgefahr.
- Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Schwefeloxide
Phosphoroxide
Metalloxe/Oxide
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).
- Reinigungsmethoden**
- Kleine freigesetzte Menge** : Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Austrittsstelle nur bei Rückenwind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Handhabung** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Nicht einnehmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Lagerung** : Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
- Verpackungsmaterialien**
- Empfohlen** : Originalbehälter verwenden.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsgrenzwerte

Name des Inhaltsstoffs	Arbeitsplatz-Grenzwerte
Europa/Luxembourg Antimonverbindungen	ACGIH TLV (Vereinigten Staaten, 1/2007). TWA: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Schweden Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Dänemark Antimonverbindungen	Arbejdstilsynet (Dänemark, 8/2007). TWA: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Norwegen Antimonverbindungen	Arbejdstilsynet (Norwegen, 6/2007). TWA: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Frankreich Antimonverbindungen	INRS (Frankreich, 6/2006). TWA: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Niederlande Antimonverbindungen	Nationale MAC-lijst (Niederlande, 10/2007). MAC-TGG, 8 uur: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Deutschland Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Finnland Antimonverbindungen	Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveysministeriö (Finnland, 8/2007). TWA: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Vereinigtes Königreich (UK) Antimonverbindungen	EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 8/2007). TWA: 0.5 mg/m ³ , (Sb) 8 Stunde(n).
Österreich	

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Antimonverbindungen

GKV_MAK (Österreich, 9/2007).

MAK - Kurzzeitwerte: 1.5 mg/m³, (Sb), 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). Form: Inhalierbarer Anteil.

MAK - Tagesmittelwert: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n). Form: Inhalierbarer Anteil.

Schweiz

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Belgien

Antimonverbindungen

Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 6/2007).

Mittelwert: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n).

Spanien

Antimonverbindungen

INSHT (Spanien, 1/2007).

TWA: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n).

Tschechische Republik

Antimonverbindungen

178/2001 (Tschechische Republik, 6/2004).

STEL: 1.5 mg/m³, (Sb) 10 Minute(n).

TWA: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n).

Italien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Estland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Polen

Antimonverbindungen

Ministra Pracy I Polityki Społecznej (Polen, 9/2007).

TWA: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n).

Slowenien

Antimonverbindungen

Uradni list Republike Slovenije (Slowenien, 6/2007).

TWA: 0.5 mg/m³ 8 Stunde(n). Form: Inhalierbarer Anteil.

Lettland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Griechenland

Antimonverbindungen

PD 90/1999 (Griechenland, 8/2007).

TWA: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n).

Portugal

Antimonverbindungen

Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007).

TWA: 0.5 mg/m³, (Sb) 8 Stunde(n).

Empfohlene

Überwachungsverfahren

: Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Wegleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

: Keine besonderen Lüftungsvorschriften. Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen. Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthält, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb empfohlener oder gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte zu halten.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Atemschutz** : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.
- Augenschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden.
- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.



- Hygienische Maßnahmen** : Nach dem Umgang mit diesen Verbindungen und vor dem Essen, Rauchen und dem Benutzen der Toiletten und am Ende des Tage Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben

Aussehen

Physikalischer Zustand : Feststoff. [Halbfest (Fett).]

Farbe : Bernsteingelb.

Geruch : Vanille.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- Stabilität** : Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerbedingungen und bei normaler Anwendung tritt keine gefährliche Polymerisation auf.
- Zu vermeidende Bedingungen** : Keine spezifischen Daten.
- Zu vermeidende Stoffe** : Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: oxidierende Materialien.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Reproduktionstoxizität

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Produktname	Listenname	Einstufung
Norwegen Antimonverbindungen	Arbeitsplatzgrenzwerte Norwegen	Carc. K
Frankreich Antimonverbindungen	Arbeitsplatzgrenzwerte Frankreich	Carc. C1, Carc. C2, Carc. C3

- Chronische Wirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Kanzerogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Einatmen** : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.
Haut : Keine spezifischen Daten.
Augen : Keine spezifischen Daten.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- Umweltauswirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Andere schädliche Wirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.
- Gefährliche Abfälle** : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.
- Norwegen - Gefährliche Abfälle** : Within the present knowledge of the supplier, this product is not regarded as hazardous waste as defined by SFT's Directive on special waste.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Internationale Transportvorschriften

Vorschriften	UN-Nummer	Versandbezeichnung	Klassen	VG*	Etikett	Zusätzliche Informationen
ADR/RID-Klasse	UN3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Antimonverbindungen)	9	III		-
ADNR-Klasse	UN3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Antimonverbindungen)	9	III		-

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

IMDG-Klasse	UN3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Antimonverbindungen)	9	III		-
IATA-Klasse	UN3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Antimonverbindungen)	9	III		-

VG* : Verpackungsgruppe

15. RECHTSVORSCHRIFTEN**EU-Verordnungen**

Die Klassifizierung und Kennzeichnung wurden gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen) festgelegt und berücksichtigen den Verwendungszweck des Produkts.

- R-Sätze** : Dieses Produkt ist gemäss EU-Gesetzgebung nicht eingestuft.
Verwendung des Produkts : Anwendungen für Endverbraucher, Industrielle Verwendungen.
Europäisches Inventar : **Europäisches Inventar:** Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Sonstige EU-Bestimmungen

Zusätzliche Warnhinweise : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Nationale Vorschriften**Dänemark**

- R-Sätze** : Nicht eingestuft.
Zusätzliche Warnhinweise : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Norwegen

- R-Sätze** : Nicht eingestuft.
Karzinogen-Klasse : Nicht eingestuft.

Frankreich

- Social Security Code, Articles L 461-1 to L 461-7** : Antimonverbindungen 73
Reinforced medical surveillance : Gesetz vom 11. Juli 1977 zur Bestimmung und Auflistung von Aktivitäten, die verstärkte medizinische Kontrolle erfordern: not applicable

Deutschland

- Wassergefährdungsklasse** : 2 Anhang Nr. 4
Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.1: 0.5-1.5%

Österreich

- Beschränkung der Verwendung organischer Lösungsmittel** : Gestattet.

Schweiz

- Giftklasse** : Nicht unterstellt
BAG T : 619000
VOC-Gehalt : Befreit.

Italien

Emissionsschutzverordnung : 100% Nicht eingestuft.

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Europa / Luxembourg** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Europa / Luxembourg	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Dänemark	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Dänemark	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Norwegen	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Norwegen	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Frankreich	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Frankreich	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Niederlande	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Niederlande	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Finnland	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Finnland	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Vereinigtes Königreich (UK)	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Vereinigtes Königreich (UK)	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich
Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Österreich	: R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Österreich	: Xn - Gesundheitsschädlich N - Umweltgefährlich

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Belgien** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Belgien** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Spanien** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Spanien** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Tschechische Republik** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Tschechische Republik** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Polen** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Polen** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Slowenien** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Slowenien** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Griechenland** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Griechenland** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Portugal** : R20/22- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R51/53- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Portugal** : Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
- Historie**
- Ausgabedatum** : 06/30/2008
- Datum der letzten Ausgabe** : 2004
- Version** : 2

16. SONSTIGE ANGABEN**Hinweis für den Leser**

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenderse. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.